

Bonner Stimme 01-2019 vom 05.02.2019

Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kälte-Klima-Richtlinie)

Erste Änderung der neuen BAFA-Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht

Nach der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) vom 19. Dezember 2018 werden stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen gefördert.

Die BAFA Richtlinie ist am 31 Januar in einer überarbeiteten Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Neben diversen Korrekturen wurde eine sehr wichtige Änderung für das Kälteanlagenbauerhandwerk vorgenommen:

Tabelle 1c: Andere Kälteerzeuger

Andere Kälteerzeuger	Leistung (siehe BAFA-Merkblatt): Leistungsaufnahme Verdichter P, Kälteleistung \dot{Q}_0
Adiabate Verdunstungskühlanlagen	$\dot{Q}_0 = 10 \dots 240 \text{ kW}$
Supermarkt- und Gewerbekälteanlagen mit R-744	$\dot{Q}_0 = 15 \dots 400 \text{ kW}$
Turboverdichter mit R-718	$P = 2 \dots 300 \text{ kW}$
Ab- und Adsorptionsanlagen	$\dot{Q}_0 = 5 \dots 600 \text{ kW}$
Vakuumeiserzeuger (Turboverdichter) mit Nebenantrieben sowie Wärmeübertrager und Pumpe	$\dot{Q}_0 = 60 \dots 1\,000 \text{ kW}$

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurde bei der Förderung von CO₂-Kälteanlagen die Einschränkung auf ausschließlich Booster-Anlagen aufgehoben, was den Einsatz dieser Anlagen für Gewerbe- und Industriekunden wesentlich attraktiver macht.

Gemäß BAFA werden die Interpretationen der Richtlinie weiterbearbeitet. Sobald aktuelle Informationen vorliegen, werden wir zeitnah berichten.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Bearbeitung der Förderanträge sowie die Auszahlung der Zuschüsse zuständig. Auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de) erfahren Sie mehr über die Fördertatbestände, das Antrags- und Förderverfahren sowie die rechtlichen Grundlagen